

## Fahrzeug-Wandlung

Im Juni 2007 kaufte ich einen neuen Renault Scenic um 24.600 Euro (Listenpreis 28.300 Euro). Seitdem war der Wagen bereits viermal in der Werkstatt. Grund: leere

Batterie, Türen, die sich nicht öffnen ließen und ein Motor, der nicht startete. Alle Reparaturversuche waren erfolglos.

Ist es möglich, das Auto dem Händler zurückzugeben? Und mit welchen Abschlägen hätte ich in diesem Fall zu rechnen?

Werden Abschläge vom Kaufpreis oder vom Listenpreis gerechnet? Sind mögliche Anwalts-, Gerichts-, oder Sachverständigenkosten von mir zu tragen oder werden diese von Renault bzw. vom Händler übernommen?

Wilhelm Wurzer  
9100 Völkermarkt

*Dazu D.A.S.-Juristin*

*Mag. Gabriele Burda:*

Im Rahmen des Gewährleistungsrechts hat der Käufer das Recht auf Wandlung des Vertrages und Rückzahlung des Kaufpreises, wenn das Produkt derart mangelhaft ist, dass es nicht ordnungsgemäß benutzbar ist und der Käufer das Vertrauen in den Vertragspartner verloren hat oder ihm aufgrund der Kumulierung einzelner Mängel ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

Bei der Rückabwicklung des Vertrages wird ein Benützungsentgelt für die Zeit der ordnungsgemäßen Verwendung abgezogen.

Die Grundfrage ist aber, ob der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war oder nicht. In den ersten sechs Monaten nach Kauf muss der Verkäufer beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufes nicht vorhanden war. Nach sechs Monaten ab Kauf muss der Käufer den Beweis führen, dass es sich um einen Gewährleistungsmangel handelt. In einem Gerichtsverfahren hat daher der Verkäufer die Sachverständigen- und allenfalls die Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen, so er zu 100 Prozent unterliegt. Das ist dann der Fall, wenn ein Sachverständiger feststellt, dass der Mangel bereits beim Kauf zumindest im Ansatz vorhanden war.

Davon zu unterscheiden ist eine freiwillige Rücknahme durch den Verkäufer (z. B. weil die Voraussetzungen für die Wandlung nicht gegeben sind oder der Mangel erst nach Kauf entstanden ist). Der Abschlag ist dann eben Verhandlungssache.

**Tipp:** Erkundigen Sie sich bei der eigenen Haftpflichtversicherung über die übliche Höhe von Abschlagszahlungen, da diese eng mit Sachverständigen zusammenarbeitet. Werfen Sie auch einen Blick in den Kaufvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, ob Abschlagszahlungen bei Rückgabe vereinbart wurden.